

Antragsformular: Direkte Anerkennung eines Weiterbildungstitels

1. <u>Was ist eine direkte Anerkennung eines Weiterbildungstitels und wer kann sie beantragen?</u>

- Die direkte Anerkennung gilt für Weiterbildungstitel aus Staaten der EU/EFTA.
- Um eine direkte Anerkennung eines Weiterbildungstitels zu beantragen, muss die gesuchstellende Person die in Kapitel 4 genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllen. Ansonsten ist eine direkte Anerkennung des Weiterbildungstitels nicht möglich.
- Die Anerkennung eines Weiterbildungstitels ist nur dann möglich, wenn ein eidgenössisches Diplom oder ein von der Medizinalberufekommission (MEBEKO) formell anerkanntes Diplom vorliegt.

2. Angaben zum Gesuch um direkte Anerkennung eines Weiterbildungstitels

O Mein Diplom wurde bereits von der MEBEKO anerkannt. Datum der Anerkennung: O Mein Diplom wurde noch nicht anerkannt. Das Gesuch um Anerkennung liegt bei.			
Ausstellungsstaat Weiterbildungstitel:			
Gewünschte Sprache der A	Anerkennung (nur eine Ausw	vahl möglich):	
☐ Deutsch	Französisch	☐ Italienisch	
3. <u>Personalien</u>			
Anrede	☐ Frau ☐ Herr		
Name		Früherer Name:	
Vorname(n)			
Korrespondenzadresse			
PLZ/Ort/Land			
Schweiz. AHV-Nr. (falls vorhanden)			
E-Mail			
Telefon			
Geburtsdatum			
Nationalität			
Zivilstand			
Nationalität Ehepartner/-in			

Bitte datieren und unterzeichnen Sie das Antragsformular auf der letzten Seite.

4. Voraussetzungen für eine direkte Anerkennung des Weiterbildungstitels

Die **kumulativ** zu erfüllenden Voraussetzungen, unter denen ein Weiterbildungstitel aus einem Staat der EU/EFTA in der Schweiz anerkannt werden kann, sind die Folgenden:

- Die gesuchstellende Person besitzt die Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines Vertragsstaates der Schweiz (EU oder EFTA) bzw. die/der Ehepartner/in besitzt die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten;
- Der vorgelegte Weiterbildungstitel (inklusive die allfällig notwendigen zusätzlichen Bescheinigungen) entspricht der in der EU-Richtlinie 2005/36/EG bzw. im EFTA-Übereinkommen enthaltenen Bezeichnung;
- Der Weiterbildungstitel wurde von der in der EU-Richtlinie bzw. im EFTA-Übereinkommen genannten Behörde ausgestellt;
- Die gesuchstellende Person verfügt über ein eidgenössisches Diplom oder ein von der MEBEKO formell anerkanntes Diplom.

5. Liste der einzureichenden Dokumente

Folgende Unterlagen sind dem **datierten und unterzeichneten Antragsformular** beizulegen (die MEBEKO behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen anzufordern):

- Originalbeglaubigte Kopie des Passes oder der Identitätskarte und falls notwendig zusätzlich originalbeglaubigte Kopien des Passes oder der Identitätskarte der Ehefrau/des Ehemannes und der Heiratsurkunde (siehe Kapitel 4 dieses Antragsformulars)
- Lebenslauf unterzeichnet
- Originalbeglaubigte Kopie des Weiterbildungsdiploms
- Original oder originalbeglaubigte Kopie der Übersetzung des Weiterbildungsdiploms, sofern das Weiterbildungsdiplom nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

WICHTIG: Falls Sie erst über eine provisorische Bestätigung eines Weiterbildungstitels verfügen **und/oder** Ihren Weiterbildungstitel in Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Grossbritannien, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn oder Zypern erworben haben, sind folgende Dokumente ebenfalls einzureichen:

- Originalbeglaubigte Kopie einer Richtlinienkonformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde, wonach Ihr Weiterbildungstitel der EU-Richtlinie 2005/36/EG entspricht
- Originalbeglaubigte Kopie oder Original der Übersetzung der Richtlinienkonformitätsbescheinigung, sofern das Original nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst ist

6. Informationen für Gesuchstellende

Anerkennungsgesuch Diplom:

Für die Anerkennung eines Diploms ist ein separates Gesuch einzureichen (siehe Antragsformular betreffend Gesuch um Anerkennung eines Diploms; https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/berufe-im-gesundheitswesen/auslaendische-abschluesse-gesundheitsberufe/diplome-der-medizinalberufe-aus-staaten-der-eu-efta/direkte-anerkennung-diplome.html).

Die Gesuche um Anerkennung eines Diploms und eines Weiterbildungstitels werden separat behandelt. Die Unterlagen können aber trotzdem zusammen und in einfacher Ausführung eingereicht werden.

> Keine Rücksendung der Unterlagen:

Die eingereichten Unterlagen sind die Basis des Anerkennungsentscheides. Sie verbleiben des halb in unseren Akten und werden nicht zurück gesandt.

Vollmacht:

Sie reichen das Gesuch für eine andere Person ein? Bitte vergessen Sie nicht, eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

> Adresse MEBEKO:

Die Gesuchseinreichung kann ausschliesslich auf dem Postweg erfolgen. Senden Sie uns bitte das/die Antragsformular/-e mit den darin aufgeführten notwendigen Beilagen an folgende Adresse:

Bundesamt für Gesundheit MEBEKO Schwarzenburgstrasse 157 CH – 3003 Bern

Originalbeglaubigungen:

 Wir akzeptieren Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen aus der Schweiz oder aus Staaten der EU/EFTA:

Notare, Diplomatische Vertretungen, Gemeindeverwaltungen, Stadtverwaltungen (Rathaus), Kreisverwaltungen, Gerichte, sowie die gemäss EU-Richtlinien ausstellende Behörde ihre selbst ausgestellten Dokumente.

Tel: +41 58 462 94 83, Fax: +41 58 463 00 09

Ob die Originalbeglaubigungen von diesen Stellen tatsächlich ausgestellt werden, können wir nicht garantieren.

 Wir akzeptieren keine Originalbeglaubigungen von folgenden Stellen: Institutionen deren Beglaubigungen wir nicht lesen oder überprüfen können, Übersetzer, Wohlfahrtsverbände, Pfarrämter, Dolmetscher, Krankenkassen, Post, Banken und Sparkassen, Spitäler, Eigenbeglaubigungen u.a.

Kosten und Rechnungsstellung:

- Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrags auf direkte Anerkennung eines Weiterbildungstitels wird zwischen CHF 800.00 und CHF 1'000.00 betragen.
- Sobald die Vollständigkeit des Gesuchs überprüft worden ist, erfolgt die Rechnungsstellung mit separater Post.
- Die Anerkennungsbestätigung wird erst nach Eingang der Zahlung der Gebühr zugestellt.
- Bitte keine Zahlung in Bar oder per Check vornehmen! Eine Bezahlung mit Kreditkarte ist nicht möglich.

7. Weiterbildungstitel

Die direkte Anerkennung mehrerer Weiterbildungstitel ist möglich. Gebühren werden für die Bearbeitung jedes einzelnen Anerkennungsgesuchs erhoben.

Bitte kreuzen Sie den/die entsprechenden Titel in der nachfolgenden Tabelle an. **Wichtig:** Bitte beachten Sie, dass diese Tabelle mit den anerkennbaren Weiterbildungstiteln abschliessend ist und keine anderen Titel anerkannt werden können:

7.1 Humanmedizin

Anästhesiologie	Medizinische Onkologie
Augenheilkunde	Neurologie
Arbeitsmedizin	Neurochirurgie
Allergologie	Nierenkrankheiten
Allgemeine Hämatologie	Nuklearmedizin
Ansteckende Krankheiten	Öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin
Chirurgie	Orthopädie

Diagnostische Radiologie	Pathologie
Endokrinologie	Physiotherapie
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	Pharmakologie
Gastroenterologie	Plastische Chirurgie
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	Psychiatrie
Haut- und Geschlechtskrankheiten	Rheumatologie
Innere Medizin	Spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin
Kardiologie	Strahlentherapie
Kinder- und Jugendpsychiatrie	Thoraxchirurgie
Kinderchirurgie	Tropenmedizin
Kinderheilkunde	Urologie
Lungen- und Bronchialheilkunde	Zahn-, Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Grundausbildung Human- und Zahnmedizin)
Medizinische Genetik	

Rückerstattung von ärztlichen Leistungen durch das Sozialversicherungssystem

Die schweizerische Anerkennung eines ausländischen Facharztdiploms aus der EU/EFTA garantiert nicht, dass in der Schweiz dieselben Möglichkeiten der Abrechnung der ärztlichen Leistungen über das Sozialversicherungssystem (obligatorische Krankenpflegeversicherung) bestehen, wie dies im Ausstellungsstaat des Titels der Fall ist. Die Abrechnung nahezu sämtlicher ärztlichen und arztnahen Leistungen in der Arztpraxis und im ambulanten Spitalbereich sind im umfassenden Einzelleistungstarif (TARMED) geregelt. Informationen zum TARMED siehe https://www.fmh.ch/ambulante tarife/tarmed-tarif.html.

/	٠,	\mathbf{D}	nar	m	27	\Box
		ГΙ	ıaı	111	az	ıc

□ Offizinpharmazie	□ Spitalpharmazie
--------------------	-------------------

Zu beachten:

Da weder das für die Diplomanerkennung massgebende Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU noch die EU-Richtlinie 2005/36 spezifische Regelungen über die Weiterbildungstitel in Pharmazie enthalten, erfolgt die Anerkennung dieser Titel auf Grundlage allgemeiner Regelungen der EU für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen.

In jedem Einzelfall muss eine inhaltliche Prüfung vorgenommen werden. Folgende Unterlagen (originalbeglaubigte Kopien; jeweils allenfalls auch in offizieller Übersetzung) werden benötigt:

- 1. Weiterbildungsdiplom;
- 2. Weiterbildungsprogramm mit Angaben über Dauer, Inhalt, Aufbau/Struktur der Weiterbildung;
- Nachweis Weiterbildungsprüfung zur Erlangung des Fachapothekertitels inklusive die entsprechenden Bestimmungen (wenn diese nicht bereits im Weiterbildungsprogramm enthalten sind) und eine Bestätigung über das Prüfungsergebnis;
- 4. Arbeitszeugnisse über die Tätigkeiten als Apothekerin / Apotheker und Fachapothekerin / Fachapotheker mit folgenden Angaben: Dauer der Tätigkeit (exakte Daten), Beschäftigungsgrad, präzise Umschreibung der Inhalte der Tätigkeit sowie zusammenfassende Beurteilung der Leistungen.

Die Einforderung zusätzlicher Unterlagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7.3 Zahnmedizin

☐ Kieferorthopädie	□ Oralchirurgie
--------------------	-----------------

8. Sprachnachweis für schweizerische Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch)

Wer einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ausübt, muss die dafür notwendigen Sprachkenntnisse im Medizinalberuferegister MedReg eintragen lassen. Sie haben direkt mit dem Gesuch um Anerkennung Ihres Weiterbildungstitels die Möglichkeit, gleichzeitig auch den Eintrag Ihrer Kenntnisse in einer oder mehreren der drei Amtssprachen der Schweiz (Deutsch, Französisch, Italienisch) in das Medizinalberuferegister zu beantragen. Dies erfolgt gegen eine zusätzliche Gebühr von CHF 50.00 - 100.00 pro Sprache.

Einer der folgenden Nachweise (im Original oder in originalbeglaubigter Kopie) ist zu erbringen:

- international anerkanntes Sprachdiplom, mindestens Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, nicht älter als sechs Jahre; oder
- einen in der entsprechenden Sprache erworbenen Aus- oder Weiterbildungsabschluss des universitären Medizinalberufs; oder
- ıf

C.	•	der entsprechenden Sp halb der letzten zehn Ja	prache im betreffenden univers ahre.	sitären Medizinalberu
Bea	antragter Spracheintr	ag:		
	Deutsch	Französisch	☐ Italienisch	
(z.E Spr	B. Hauptsprache, frühe	re Bezeichnung Mutters mepage BAG) eingerei	erischen Amtssprache oder ein sprache) können auch später ük icht werden. Die Gebühren werd	oer das Tool Online-
Ort	und Datum:		Unterschrift:	